

Senden an:

Gemeinde Bachenbülach
Bevölkerungs- und
Ratsdienste
Schulhausstrasse 1
8184 Bachenbülach

Antrag um Erteilung einer Parkierungsbewilligung

Gestützt auf Art. 6 Nachtparkreglement NpR beantrage ich eine Parkierungsbewilligung:

Name / Vorname: _____

Wohnadresse: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

E-Mailadresse: _____

Fahrzeug (Marke/Farbe): _____

Kontrollschilder: _____

Gebühren: **Fr. 45.00 pro Fahrzeug/Monat** (PW und MFZ bis 3.5t
Gesamtgewicht, dreirädrige MFZ und Motorräder)
Fr. 100.00 pro Fahrzeug/Monat (LKW, Anhänger
aller Art, Wohnwagen, Wohnmobile, Arbeitsmaschinen
und ähnliche Fahrzeuge)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mir der Wortlaut der Nachtparkverordnung NpVO und des Nachtparkreglements NpR bekannt ist.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Dem Gesuch sind Kopien des Führer- und des Fahrzeugausweises beizulegen.

Auszug aus der Nachtparkverordnung NpVO

Art. 3 Grundsätze

Das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund der Gemeinde Bachenbülach bedarf einer Nachtparkbewilligung der zuständigen Behörde und ist gebührenpflichtig (gesteigerter Gemeindegebrauch).

Fahrzeugbesitzer, denen Parkplätze auf Privatgrund zur Verfügung stehen, müssen primär diese benützen. Es besteht kein generelles Anrecht auf eine Nachtparkbewilligung auf öffentlichem Grund.

Nachtparkbewilligungen werden nur für Fahrzeuge erteilt, welche mangels privater Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund abstellen müssen.

Eine Nachtparkbewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstell- und Einstellplätzen auf privatem Grund gemäss den Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung und sonstigen Gesetzgebungen.

Art. 4 Begriffe

1 Fahrzeuge

Bewilligungs- und gebührenpflichtige Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge und Anhänger aller Art sowie Motorräder, Elektromobile, Wohnwagen, Pferdetransporter (usw.)

2 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist der Gemeinderat. Er kann bestimmte Aufgaben delegieren.

3 Fahrzeugbesitzer

Als Fahrzeugbesitzer gilt der eingetragene Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird. Wochenaufenthalter und nicht in der Gemeinde wohnhafte Halter sind den in der Gemeinde Bachenbülach wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.

4 Nachtparkbewilligung

Eine Nachtparkbewilligung ist erforderlich für ein Fahrzeug, welches regelmässig während mehr als einer Nacht pro Woche in der Zeit zwischen 22.00 und 05.00 Uhr auf öffentlichem Grund der Gemeinde Bachenbülach abgestellt wird.

Art. 5 Gebührenpflicht

Die Nachtparkbewilligung ist gebührenpflichtig. Deren Rechtskraft erwächst mit der Entrichtung der Gebühr.

Auszug aus dem Nachtparkreglement NpR

Art. 3 Platzanspruch

Die Nachtparkbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr auf öffentlichem Grund zu parkieren.

Art. 4 Ablehnung von Haftpflichtansprüchen

Die Nachtparkbewilligung begründet keine Haftpflicht von Seiten der Gemeinde für Sach- und Personenschäden während der Benützung der Parkierungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund der Gemeinde.

Art. 5 Freihalten von Strassen und Plätzen

Behördliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Signalisations- und Markierungsarbeiten, Schneeräumung, Veranstaltungen, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Gebühr gemäss der Nachtparkverordnung und dieses Reglements entrichtet haben.

Art. 6 Antragsstellung

Wer gemäss den Bestimmungen der Nachtparkverordnung und dieses Reglements eine Nachtparkbewilligung benötigt, hat der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen nach Entstehen der Bewilligungspflicht den „Antrag auf eine Nachtparkbewilligung“ einzureichen. Formulare sind erhältlich auf der Homepage der Gemeinde oder am Schalter der Gemeindeverwaltung.